

Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer eingetragener Verein

Satzung

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein wird im Registerportal der Länder unter der Vereinsnummer VR 3467 geführt.
- (3) Sitz des Vereins ist Gelnhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer eingetragener Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens und der Jugend- und Seniorenbetreuung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
- (4) Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen, militärischen und sexuellen Gründen zu agieren.

§3 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - a. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§8 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beiträge werden durch die Beitragsordnung in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§9 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Im erstem Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (7) Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer*in zu wählen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (13) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer*in.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in.
- (2) Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Diese*r muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- (4) Eine Wiederwahl des Kassenprüfers*in ist einmalig zulässig.

§13 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen, steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Begünstigte wird im Rahmen der Auflösung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Gelnhausen, 17.08.2021